

RS Vwgh 1998/2/19 97/20/0702

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.1998

Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

WaffG 1996 §21 Abs2;

WaffG 1996 §22 Abs2;

Rechtssatz

Die Durchführung von Geldtransporten - selbst in den Abendstunden und das Mitführen von S 1 Million übersteigenden Beträgen - stellt nicht schon grundsätzlich eine solche Gefahr dar, die über das für jedermann bestehende Zufallsrisiko hinausgeht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997200702.X02

Im RIS seit

25.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at